Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/252

öffentlich

Datum:04.05.2021Dienststelle:Fachbereich 41Bearbeitung:Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss 20.05.2021 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aufgaben und Struktur des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben und Strukturen des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familien gemäß Vorlage 15/252 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Zusammenfassung:

Gemäß § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und der hierzu durch die Landschaftsversammlung Rheinland erlassenen Satzung werden die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes durch den **Landesjugendhilfeausschuss** und durch die **Verwaltung** des LVR-Landesjugendamtes wahrgenommen. Innerhalb der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes im **LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie**, angesiedelt.

Unterhalb der Ebene der Leitung gliedert sich das LVR-Dezernat 4 in **3 LVR-Fachbereiche**. Eine Stabstelle ist der Dezernatsleitung unmittelbar organisatorisch zugeordnet. Ferner ist an das Dezernat 4 die wie ein Eigenbetrieb geführte **LVR-Jugendhilfe Rheinland** als stationäre Jugendhilfeeinrichtung angebunden.

Die folgenden Aufgaben bilden den zentralen Kern der Tätigkeiten des LVR-Dezernates 4:

- Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung
- Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungshilfeeinrichtungen und Adoptionsvermittlungsstellen und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen
- (Fach-)Beratung der Akteure der Jugendhilfe
- Fortbildung der Fachkräfte öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe
- Finanzielle Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung des LVR, des Bundes und des Landes NRW

Der Dezernent und Leiter des Landesjugendamtes Rheinland ist derzeit Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Begründung der Vorlage 15/252:

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Fam	ilie 3
II.	Stabstelle	3
III.	LVR-Fachbereich 41, Querschnittsaufgaben und Transferleistungen	4
1.	Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)	4
2.	Haushalt, Controlling	5
3.	IT-Koordination	5
4.	Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderu	ıng 5
IV.	LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie	10
1.	Zentrale Adoptionsstelle	10
2.	Förderung von Beratungsstellen und Familienbildungsstätten	10
3.	Geschäftsstelle der Schiedsstelle	11
4.	Aufsicht über und Beratung von Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklu Qualifizierung	ing, 12
5.	Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	13
6.	Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus	13
V.	LVR-Fachbereich 43, Jugend	15
1.	Koordinationsstelle Kinderarmut	15
2.	Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	16
3.	Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW	16
4.	Fachberatung Jugendförderung	16
5.	Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung	17
6.	Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung	18
7.	Fachberatung (Allgemeine) Soziale Dienste, Vormundschaft und Beistandschaft	18
8.	Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW	19
9.	Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe	19
VI.	LVR-Jugendhilfe Rheinland	20

I. Organisation und Leitbild des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie

Gemäß § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und der hierzu durch die Landschaftsversammlung Rheinland erlassenen Satzung werden die Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes wahrgenommen. Innerhalb der Struktur des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes im LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie angesiedelt.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie gliedert sich unterhalb der Ebene der Dezernatsleitung in drei LVR-Fachbereiche (Querschnittsaufgaben und Transferleistungen, Kinder und Familie sowie Jugend). Die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ist als eigene Organisationseinheit im Sinne einer Stabstelle unmittelbar der Dezernatsleitung unterstellt. Die auf operativer Ebene organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Jugendhilfeeinrichtungen des LVR (LVR-Jugendhilfe Rheinland) sind fachlich beim LVR als Träger dieser Einrichtungen an das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie angebunden. Die Einzelheiten der Struktur des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie können der vorgetragenen Präsentation entnommen werden.

Das Leitbild und die Leitziele des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie leiten sich aus den strategischen Gesamtzielen des LVR ab und unterstützen diese. Sie sind insbesondere den Werten einer ganzheitlichen und individuellen Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft verpflichtet.

Danach entspricht es dem Ziel und dem Selbstverständnis des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie,

- den Schutzauftrag Kindeswohl zu erfüllen und nachhaltig einheitliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu sichern,
- die inklusive Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie den Inklusionsgedanken in der Jugendhilfe zu fördern,
- Träger und Einrichtungen umfassend über finanzielle Fördermöglichkeiten zu beraten und maßgeblich bei deren Finanzausstattung mitzuwirken sowie
- Vorreiter und Vorbild in der Beratung und Fortbildung für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rheinland zu sein.

Der Dezernent und Leiter des Landesjugendamtes Rheinland ist derzeit Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

II. Stabstelle

Die Arbeit der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder richtet sich nach der Satzung der vom Bund, den Bundesländern und den Kirchen errichteten nichtrechtsfähigen "Stiftung Anerkennung und Hilfe". Die Instanzen der Stiftung sind sein Lenkungsausschuss, die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (AuB) sowie die Geschäftsstelle der Stiftung, die Teil des "Referates Va7" des Bundesministeriums Arbeit und Soziales ist. Der Lenkungsausschuss beschließt Leitlinien, steuert die Stiftung und nimmt die Aufgabe der Kontrolle wahr. Die Geschäftsstelle der Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen entsprechend den Vorgaben des Lenkungsausschusses und zahlt die Gelder gemäß den Regelungen der Stiftungssatzung aus.

Die Bundesländer haben regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet für die Beratung der ehemaligen jugendlichen Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe (hierzu zählen auch Internate und internatsähnliche Einrichtungen/Pflegestellen für gehörgeschädigte und sehbehinderte junge Menschen, in denen diese zur Sicherstellung des Schulbesuchs leben mussten) und Psychiatrien. Auf Bitte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) übernahm der LVR diese Aufgabe für das Rheinland. Die konkrete Aufgabe der LVR-Anlauf- und Beratungsstelle ist es, den Betroffenen aus dem Rheinland nach deren formlosen Antrag auf Leistungen der Stiftung bei der Aufarbeitung ihres Heimaufenthaltes zu helfen und sie über die Möglichkeiten zu informieren, Leistungen der Stiftung zur Minderung von Folgeschäden durch die Leid- und Unrechtserfahrungen während der Unterbringung oder Rentenersatzleistungen wegen nicht abgeführter Rentenbeiträge zu erhalten. Sie unterstützt die Betroffenen auch im Rahmen ihrer "Lotsenfunktion" bei der Suche nach Heimakten und Informationen rund um die Unterbringungen. Außerdem berät die Auß bei Bedarf zu psycho- und sozialtherapeutischen Angeboten und Selbsthilfeaktivitäten.

Nachdem sich Betroffene bei der AuB als mögliche Leistungsberechtigte gemeldet haben, werden sie zu einem Beratungsgespräch durch einen Fachberater bzw. eine Fachberaterin eingeladen. Bis dahin sollte die Heimunterbringung durch Zeugnisse, Bestätigungen der Einrichtungen oder durch Einwohnermeldeaus künfte belegt oder nachvollziehbar glaubhaft gemacht werden. Im Bedarfsfall hilft die AuB bei der entsprechenden Recherche. Entweder im Beratungsgespräch oder im Anschluss daran werden die Dokumentations- und Erfassungsbögen über die erfolgten Beratungen erstellt. Die Erfassungsbögen werden der Geschäftsstelle zugeleitet, die diese auf Plausibilität und damit Schlüssigkeit prüft. Von dort wird die Auszahlung der Leistungen in die Wege geleitet und die AuB informiert, die diese Auszahlung den Antragstellern mitteilt.

Aufgrund der bisherigen Arbeit der Beratungsstelle wird es möglich sein, für alle im Rheinland von Unrecht und Leid während ihres Aufenthaltes als Kinder und Jugendliche in Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien im Stiftungszeitraum Betroffenen auf deren Antrag (oder ersatzweise auf Antrag ihrer rechtlichen oder bevollmächtigten Betreuer) Leistungen der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" zu vermitteln. Rund 1.900 Menschen haben sich bis heute bei der Anlauf- und Beratungsstelle des LVR gemeldet. 1.600 von ihnen haben über 15 Millionen Euro aus der Stiftung erhalten. Hiervon wurden rund 12 Millionen Euro als Anerkennung für erlittenes Unrecht und die Linderung der Folgewirkungen gezahlt. Über 3 Millionen Euro sind Rentenersatzleistungen.

Die Antragsfrist für Leistungen der Stiftung endet am 30.06.2021. Die Aufgabe der AuB ist erfüllt, wenn alle bis dahin eingegangenen Anträge bearbeitet sind, spätestens soll dies am 31.12.2022 der Fall sein.

III. LVR-Fachbereich 41, Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

1. Personal, Organisation und allg. Verwaltung (Geschäftsleitung)

Die Geschäftsleitung bearbeitet grundsätzliche und einzelfallbezogene Fragestellungen und Maßnahmen zu den Aufgaben Personal, Organisation und allgemeine Verwaltung sowie Raumbedarfen und fungiert als Schnittstelle zu den zentralen Einheiten des Verbandes in den LVR-Dezernaten 1 und 3. Ferner ist in der Geschäftsleitung auch die Steuerungsunterstützung für die Dezernatsleitung zu den vorgenannten Aufgaben verankert.

Die Behandlung der Posteingänge und die Archivierung der Geschäftsdokumente des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie in Papierform und in digitaler Form werden durch die zur Geschäftsleitung gehörende Registratur des Dezernates vorgenommen.

2. Haushalt, Controlling

Im Bereich des Haushalts/Controllings werden alle haushaltsrelevanten Aufgaben zentral für das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewirtschaftung sowie die Jahresabschlussarbeiten für die Produktbereiche 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 05 (Soziale Leistungen, hier Produktgruppe 074 (Elementarbildung) und die Produktgruppe 086 (Eingliederungshilfe nach SGB IX, Kapitel 9)). Dabei werden LVR-Mittel in Höhe von insgesamt ca. 223,5 Mio. Euro durch die Fachbereiche bewirtschaftet.

Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den LVR-Fachbereichen innerhalb des LVR-Dezernates 4 sowie in enger Abstimmung mit dem zentralen LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Für diesen werden regelmäßig Prognosen und Auswertungen zur Entwicklung des Produktbereiches 06 und den Produktgruppen 074 und 086 auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt. Neben den Haushaltsprognosen werden intern für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen Berichte erstellt, um sie in die Lage zu versetzen, frühzeitig Steuerungsinstrumente einsetzen zu können.

Neben der Bewirtschaftung der Mittel aus dem LVR-Haushalt werden durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie Landesmittel in Höhe von rund 2,35 Milliarden Euro bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

3. IT-Koordination

Die Aufgabe der IT-Koordination besteht darin, im Zuge der deutlich fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt die Geschäftsprozesse und Tätigkeiten der Kollegen*innen im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie mit geeigneten IT-Mitteln, insbesondere aufgabenspezifischen Fachverfahren zu unterstützen und zu verbessern. Der Rahmen hierfür wird durch die zentrale IT Strategie des LVR und den dort eingebrachten dezernatsspezifischen Aspekten sowie für den gesamten Verband getroffene Grundsatzentscheidungen im LVR-Dezernat 6 herbeigeführt.

Die Aufgabenwahrnehmung geschieht im Wesentlichen durch die Planung, Steuerung, Begleitung sowie das Controlling von IT-Projekten innerhalb des LVR-Dezernates 4 bzw. durch die Beteiligung an LVR-weiten IT Projekten, um dort die dezernatsspezifischen Bedarfe und Interessen einzubringen.

Ferner erfolgt u.a. die Administrierung aller Userrechte, Einzelberatung und Betreuung zu den Fach- und Standardverfahren sowie die Bedarfsprüfung und Bestellung zu Hardwarebeschaffungen.

4. Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung

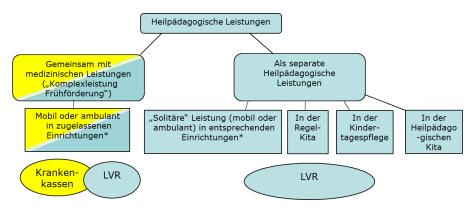
4.1 Ausgangslage

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

So ist der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig.

Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat LVR-intern aufgrund der fachlichen Expertise für Kinder hierfür die Zuständigkeit und Federführung erhalten.

Die folgende Darstellung zeigt im Überblick die Aufgaben, die in der Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie im LVR - Fachbereich 41 bearbeitet werden.



^{*} z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

** z.B. in Frühförderstellen

4.2 Rechtliche Grundlagen

- Im Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) legen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene einheitlich fest, wie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gestaltet werden sollen. Letztere werden abgeschlossen, um die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen ab 2020 konkret umsetzen zu können. Nicht erfasst vom Landesrahmenvertrag sind Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, welche in einer separaten Landesrahmenvereinbarung verhandelt werden.
- In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.
- Inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen, bleibt eine Herausforderung für alle öffentlichen Stellen und die gesamte Gesellschaft. Daher arbeiten die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände in NRW bereits seit 2003 eng und vertrauensvoll zusammen, um die Ziele des Landesgesetzgebers zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden sind hierfür eine Rahmenvereinbarung sowie eine Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe abgeschlossen worden.

4.3 Aufgaben der Abteilung 41.20 – Transferleistungen für Kinder und Jugendliche

Die neuen Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt werden in der Abteilung 41.20 des LVR-Fachbereiches 41 in einem Fachthementeam, 4 Regionalteams und einer juristischen Stelle bearbeitet.

a) Fachthementeam

Die Aufgabenstruktur des Fachthementeams ist sehr vielfältig. Es handelt sich um

- > die Beratung in Grundsatzangelegenheiten,
- > das Vergütungsmanagement,
- > das Qualitätsmanagement,
- > die Anlei-Anwendungsbetreuung,
- > die Rechnungssachbearbeitung.

Bei der Beratung werden u.a. Grundsatzfragen der inklusiven Bildung im Elementarbereich im Sinne einer Konzeptentwicklung zur einzelfallübergreifenden, abstrakten Lösung, sowie Fragen zu qualitativen Grundorientierungen, Fragen zur Einrichtungs-, Programm und Prozessqualität bearbeitet.

Das Vergütungsmanagement setzt die Vorgaben des SGB IX hinsichtlich der Leistungsund Vergütungsvereinbarungen um. Im Übergang der Aufgaben der Leistungen nach dem SGB IX hat der LVR zunächst alle bestehenden Vereinbarungen mit den Leistungserbringern übernommen. Diese werden nun kontinuierlich an die Regelungen des Landesrahmenvertrages angepasst, ggf. sind Vergütungsverhandlungen zu führen.

Das Qualitätsmanagement erarbeitet u.a. abstrakte und einzelfallübergreifende Kriterien und Standards zur Überprüfungen und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung nach dem SGB IX. Dies erstreckt sich auf alle Prozesse, die IT-Verfahren, die Beratungskonzepte sowie die Beauftragung von Leistungen. Aufsetzend darauf erfolgt ein Qualitätscontrolling zur regelhaften und anlassbezogenen Auswertung des qualitativen Zustands der Leistungserbringung.

Die Anlei-Anwendungsbetreuung setzt sich mit den Schnittstellen zwischen den fachlichen Anforderungen und der DV-technischen Seite des zur Finanzierung von Kindern mit (drohender) Behinderung eingesetzten Fachverfahren Anlei auseinander. Neben der Administration und der Anwenderbetreuung erfolgt aufgrund der fachlichen als auch technischen Voraussetzungen eine enge Vernetzung mit anderen Anlei-Anwendern.

Die Rechnungssachbearbeitung führt eine selbständige Prüfung der Rechnungen der Leistungsanbieter zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung auf Rechtmäßigkeit der Einzelpositionen in Bezug auf die zugrundeliegenden gesetzlichen und rahmen- sowie einzelvertraglichen Regelungen der Leistungserbringung nach dem BTHG sowie eine selbständige Ermittlung der abschließend zu begleichenden Rechnungsbeträge.

- b) Regionalteams bestehend aus Fallmanagement und Sachbearbeitung
 - > Fallmanagement
 - Sachbearbeitung

Fallmanagement

Mit der Umsetzung der dezentralen Beratung und Bedarfsermittlung hat der LVR einen Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Kindern mit (drohender Behinderung) eingeläutet. Erstmalig sind nun LVR-eigene Mitarbeitende vor Ort für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, heilpädagogischen

Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung zuständig. Sie bewegen sich somit auf die leistungsberechtigten Kinder und deren Familie zu, sodass ein niedrigschwelliger Zugang zum System der Eingliederungshilfe sichergestellt wird.

Die Aufgaben der Fallmanager*innen sind vielseitig und anspruchsvoll. Eine zentrale Aufgabe ist die umfassende Beratung der Eltern nach § 106 SGB IX auch über die Leistungen des LVR hinaus. Diese kann natürlich nicht in der Tiefe und in der gesamten Breite erfolgen, sondern soll lediglich Hinweise geben und konkrete Ansprechpartner*innen für Leistungen außerhalb des LVR benennen.

Ziel der Beratung ist meist eine Antragsstellung, wobei auch schon ein erkennbares konkretes Leistungsbegehren der Eltern oder Kinder als Antrag zu werten ist. Für den Antrag bedarf es dann keiner zusätzlichen Schriftform und im Zweifel ist das Leistungsbegehren durch das Fallmanagement im Beratungsdokument festzuhalten.

Gleichzeitig umfasst die Beratung nach § 106 SGB IX auch ein Unterstützungsangebot für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung. Sie sollen intensiv begleitet werden bis hin zur aktiven Mitwirkung in der Antragsstellung bei anderen Rehabilitationsträgern.

Sobald den Fallmanager*innen ein schriftlicher oder mündlicher Antrag vorliegt, wird der Teilhabebedarf anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_NRW KiJu ermittelt. Parallel sorgt eine Bündelung der Informationen aller beteiligten Fachkräfte dafür, dass ein ganzheitliches Bild vom Kind und seiner Lebenswelt entstehen kann. Die Überprüfung des Teilhabebedarfes mündet schließlich in einer Empfehlung von Leistungen, die dann umgehend zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung an die Sachbearbeitung abgegeben werden.

Auch die Begleitung der Sozialraumplanung ist Aufgabe der Fallmanager*innen. Um den leistungsberechtigten Personenkreis und das Leistungsspektrum bewerten zu können, soll das Fallmanagement den Sozialraum in den Blick nehmen. Dazu ist es notwendig, die vielfältigen regionalen Angebote zu erheben und zu verfolgen.

Sachbearbeitung

Der Sachbearbeitung kommt neben dem Fallmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die Sachbearbeiter*innen sind dafür verantwortlich, die Empfehlungen des Fallmanagements verwaltungsrechtlich umzusetzen und somit die Rechtssicherheit für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Klärung der Zuständigkeiten und der anschließenden Weiterleitung der Fälle. Die Sachbearbeiter*innen beteiligen gegebenenfalls weitere Rehabilitationsträger wie zum Beispiel die Krankenkassen oder örtliche Träger.

Es obliegt den Sachbearbeiter*innen, dass die Folgekosten im Blick gehalten und mögliche Widersprüche auf Abhilfe geprüft werden. Neben den neuen Aufgaben nach dem BTHG bestehen für zwei große Aufgabenbereiche noch Übergangsregelungen. Dies sind

> die bisherigen heilpädagogischen Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen.

Im Rahmen der BTHG-Umsetzung sollte besonderes Augenmerk auf die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden, gelegt werden. Denn vor allem in diesem Kontext muss der Verpflichtungserklärung aus der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, wonach Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems zu unterstützen sind und nicht in exklusiven Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Dieser Bildungsanspruch soll nun auch für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf in Kindertageseinrichtungen verwirklicht werden. In den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen werden in der Regel Kinder mit einem besonders hohen Teilhabebedarf betreut, welcher durch kleine Gruppensettings, erhöhten Personalschlüssel oder durch die Anforderungen an ein multiprofessionelles Team gedeckt werden kann.

In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde deutlich, dass alle Vertragspartner darin bestrebt sind, diese besonderen Bedarfe grundsätzlich in allen Regelangeboten anbieten zu können. Dadurch können Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, unabhängig von dem jeweiligen Förderbedarf. Hierzu bedarf es aber Rahmenbedingungen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen.

> die freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR durch das BTHG wird die bisher bestehende freiwillige Förderung (FInK) zusammen mit den Integrationshilfen vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst. Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie überführt daher die FInK-Förderung mit einem sanften, nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit Behinderung in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

- grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 auf Antrag der Eltern durch den LVR,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle FInK-Anträge, die bis zum 31. Juli 2020 eingegangen sind, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht,
- alle Anträge ab dem 1. August 2020 werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet,
- aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses wurden die derzeitigen FInK-Richtlinien angepasst und auslaufend gestaltet.

c) Juristische Angelegenheiten

In der Abteilung 41.20 erfolgt zudem eine eigenständige und eigenverantwortliche juristische Sachbearbeitung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung. Es handelt sich u.a. um Vertragswerke, um gesetzliche Änderungen des Bundes und des Landes, um Rechtsstreitigkeiten und Rechtsprechung und Entscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

IV. LVR-Fachbereich 42, Kinder und Familie

1. Zentrale Adoptionsstelle

Die zentrale Adoptionsstelle nimmt übergeordnete Aufgaben im Bereich Adoption rheinlandweit war. Hierzu zählen insbesondere

- die fachliche Beratung der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in schwierigen Einzelfällen zu rechtlichen psychologischen und pädagogischen Fragen,
- die Durchführung und Begleitung von Vermittlungen von Kindern aus dem Ausland weltweit,
- die Aufsicht über die rheinischen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionssachen mit Auslandsberührung,
- die Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland,
- die Weiterentwicklung von fachlichen Standards im Adoptionsbereich im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Aktuell ist der Arbeitsbereich durch umfangreiche Gesetzesänderungen geprägt, die insbesondere im Adoptionshilfegesetz ihren Niederschlag finden. Neben dem Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption stellen die Verbesserung der Beratung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach dem Ausspruch einer Adoption Schwerpunkte der Änderungen dar. Im Rahmen ihrer Aufgaben trägt die zentrale Adoptionsstelle wesentlich dazu bei, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zum Wohle der im Rheinland lebendenden Adoptierten umgesetzt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen und die Gewährleistung der Rechte der Kinder.

Im Jahr 2019 fanden in 903 Einzelfällen Beratungen und Gespräche mit Jugendämtern und anderen Institutionen statt. In weiteren 659 Fällen erfolgten Beratungen von bzw. Gespräche mit Adoptionsbewerbern. Gegenübern den Familiengerichten wurden in 174 Adoptionsfällen mit Auslandsberührung fachliche Stellung genommen.

2. Förderung von Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Bewilligung der Landesmittel sowie in der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Landesmittel. Die Daten beziehen sich auf 2020

 Familienberatungsstellen (Erziehungsberatungsstellen, Ehe- und Lebensberatungsstellen, integrierte Beratungsstellen, Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch)

Es werden 107 Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft und 39 kommunale Beratungsstellen gefördert. Durch die Zusatzförderungen für Kooperationen mit Familienzentren und den seit 2016 freiwilligen Leistungen für Angebote für Familien mit Fluchterfahrung, stieg der Gesamtumfang von 12,4 Mio. auf rd. 13,4 Mio. Euro.

Weiterhin wird das Land NRW ab 2021 den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit ca. 3,6 Mio. Euro forcieren, um eine flächendeckende Versorgung an Beratungsstellen sicherzustellen. Die Abwicklung dieser Förderung wird ebenfalls durch das LVR- Landesjugendamt sichergestellt. Sie wird einen erheblichen Aufgabenzuwachs bedeuten.

• Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung

Die Förderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erhielten 110 freie Träger und 7 kommunale Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen. Auch den Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen ist es seit 2016 möglich, die zusätzliche Förderung von Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung in Anspruch zu nehmen. Insgesamt hat sich das Fördervolumen von 17 Mio. auf rd. 20 Mio. Euro erhöht.

 Frauenberatungsstellen (Allgemeine Frauenberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen, Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt)

Für die Arbeit von 61 Frauenberatungsstellen in freier Trägerschaft wurden in den letzten Jahren kontinuierlich Verbesserungen auf den Weg gebracht und verstetigt. Ferner werden ab dem Haushaltsjahr 2021 die Personalkostenpauschalen der Fachberatungsstellen gegen sex. Gewalt auf das Niveau der allgemeinen Frauenberatungsstellen angehoben. Das Fördervolumen hat sich, auch durch die Übernahme der Förderung der Fortbildungen des Dachverbandes der Frauenberatungsstellen und des Förderprogramms Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen traumatisierten Flüchtlingsfrauen, von 3,3 Mio. auf 5,5 Mio. Euro erhöht.

Familienbildungsstätten (hier handelt es sich um die Förderung gemäß
Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) und nach den Richtlinien zur Förderung von
Maßnahmen für Familien in besonderen Problemsituationen und von Kindern und
Betreuungspersonen bei Internats- und Tagesveranstaltungen.)

78 anerkannte Einrichtungen der Familienbildung erhielten Zuschüsse nach den o. g. Rechtsgrundlagen sowie nach den Zusatzförderungen für Kooperationen mit Familienzentren, Elternstart NRW und den seit 2016 freiwilligen Leistungen des Landes zu Eltern-Kind-Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung. Die Fördersumme stieg von 14 Mio. auf rd. 17 Mio. Euro an. In den letzten zwei Jahren hat das Land NRW unter anderem die Familienbildung evaluiert. Als Ergebnis sowie aus der Reform des Weiterbildungsgesetzes ist zu erwarten, dass sich die Förderungen verändern werden.

• Einzelförderungen

Maßnahmen für Mädchen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind; Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in NRW; Elternbriefe und Geschäftsstellen der Familienhilfe und Familienselbsthilfe. Das Fördervolumen betrug hier ca. 1,7 Mio. Euro.

Im Rahmen des NRW-Rettungsschirms zur Corona-Krise wurden ca. 7 Mio. Euro an zusätzlich bereitgestellten Landesmitteln ausgezahlt.

3. Geschäftsstelle der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle im LVR-Landesjugendamt Rheinland vermittelt bei Streit- und Konfliktfällen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen über alle Vereinbarungen (§ 78a - 78 g SGB VIII).

4. Aufsicht über und Beratung von Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung

Die Aufgaben der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen umfassen:

- Schutz von Kindern in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII in ca. 5.800 Tageseinrichtungen für Kinder (dazu gehören auch bspw. Familienzentren, plusKITA u.a.)
- Beratung der freien und öffentlichen Träger in Fragen der Förderung und der fachlichen Konzeption (bauliche Voraussetzungen, personelle Besetzung, Bedarfsfragen, Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit). Hierbei ist in vielen Fällen die Kooperation mit anderen Abteilungen des LVR (LVR-FB Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, überörtlicher Sozialhilfeträger, Steuerungsdienst, LVR-FB 43) sowie für den Kita-Bereich ebenfalls zuständigen Behörden erforderlich (z. B. Gesundheits- und Sozialämter der Kommunen, Bauämter, Unfallkasse).
- Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII (§ 79a)
- Beratung und Information privater Träger zu den Rahmenbedingungen und dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Beratung des Landeselternbeirates zu allgemeinen Fragestellungen der Elternbeteiligung

Da das Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz-KiBiz seit Inkrafttreten in 2008 bereits mehrfach überarbeitet wurde, hält sich der Beratungsbedarf zur Umsetzung der Regelungen kontinuierlich auf einem hohen Stand. Hinzugetreten sind Regelungen aus der Personalverordnung (§ 54 KiBiz) für die neben zahlreichen Beratungen auch umfangreiche Prüfungen der Personalqualifikation erforderlich sind.

Um die Aufgaben nach §§ 45 ff. und § 79a SGB VIII zu erfüllen, finden jährlich ca. 15.000 Beratungen von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendämtern und Fachberatungen statt. Der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem zweiten Lebensjahr hat dazu geführt, dass die meisten Träger ihr Betreuungsangebot umgestellt haben. Da hierfür eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist, unterliegt die Anzahl der Erteilungen jährlichen Schwankungen. Insgesamt ergibt sich eine Spannbreite von jährlich 900-1200 erteilten Erlaubnissen zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 45 SGB VIII.

Der Gesetzgeber hat dem LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlichem Träger der Jugendhilfe ein breites Portfolio an Aufgaben zugeschrieben, die unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48a SGB VIII), die Beratung von Trägern von Einrichtungen und die Fortbildung von Mitarbeiter*innen in der Jugendhilfe umfassen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird in § 85 Abs. 2 Ziffer 1 – 10 SGB VIII geregelt. Im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 85 Ziffer 8 werden jährlich angeboten:

- Fortbildungsveranstaltungen gem. § 72 SGB VIII für Fachkräfte der Einrichtungen, die gefördert werden bzw. nach dem SGB VIII der Aufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII unterstehen
- Fortbildungs- und Fachveranstaltungen für Träger, Fachberatungen und Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Fachberatung zu Themen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung (z.B.
Inklusion, Diversität/Vielfalt, Gender, Kindeswohl und Kinderrechte, Kinderschutz,
Frühförderung und Vernetzung in der Kindertagesbetreuung, Gesundheit und
Unfallschutz, Kindertagespflege, Bildungsbereiche, Personaleinsatz)

Im Jahr 2021 werden 140 Fortbildungs- und Fachveranstaltungen angeboten. Vereinzelt kommen weitere digitale Formate (wie zum Beispiel Web-Sprechstunden; Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen) hinzu. Mit im Angebotsspektrum sind drei Zertifikatskurse sowie ein Zertifikatskurs zur Schulung von Multiplikatoren/-innen. Das Angebot der Fortbildungs- und Fachveranstaltungen richtet sich schwerpunktmäßig an Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie an Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen. Da es deutliche regionale Unterschiede hinsichtlich der Bedarfe an Fortbildungsthemen gibt, werden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern jährlich 3 - 6 Kooperationsveranstaltungen durchgeführt.

Weiterhin werden zur Implementierung wichtiger Themen verschieden Publikationen erstellt. Hierzu gehört:

• Erstellen von Veröffentlichungen (Empfehlungen, Arbeitshilfen, Aufsichtsrechtlichen Grundlagen, Informationen) zu verschiedenen Fachthemen und aktuellen Fragestellungen der Tagesbetreuung für Kinder

Pro Jahr werden zwei bis drei Veröffentlichungen herausgegeben. Aufsätze und Artikel in Fachzeitschriften (z.B. Jugendhilfereport und KitaAktuell) ergänzen das Angebot der fachlichen Publikationen. Darüber hinaus werden fachliche Stellungnahmen angefragt.

5. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

In 2020/2021 wird das Team "Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung" aufgebaut, um die Aufgaben nach §§ 128 SGB IX (anlassabhängige Prüfungen), und § 8 AG-SGB IX NRW (anlass-unabhängige Prüfungen) auszuführen. Geprüft werden die rheinischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Frühförderung/Interdisziplinären Frühförderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.

Ziel der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, durch Beratung, Empfehlung und Vorgabe zu einer Weiterentwicklung der Qualität der Eingliederungshilfeleistungen zu gelangen. Die Prüfungen erstrecken sich auf Struktur-, Prozess- und Ergebnis-/Wirksamkeitsqualität. Garantiert werden soll eine transparente Vorgehensweise durch landesweit einheitliche Prüfkriterien.

Das erste multiprofessionelle Prüfteam wird am 01.03.2021 personell besetzt sein. Multiprofessionell steht für Qualifizierung und Berufserfahrung der Prüfenden in der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsrecht und somit für höchstmögliche Objektivität in Prüfungen und höhere Akzeptanz in die Beratungsleistungen seitens der Leistungserbringenden.

6. Betriebskostenförderung und investive Förderung des U3-Ausbaus

Gefördert werden die Betriebskosten in rund 5.800 Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Betriebskostenförderung setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Bestandteilen zusammen:

- Kindpauschalen nach § § 38 Abs. 1 KiBiz einschließlich der Förderung von Kindern mit Behinderung
- BAG-JH (Ausgleich Konnexität) nach § 38 Abs. 3 KiBiz

- Familienzentren nach § 43 KiBiz
- Elternbeitragserstattung nach § 50 Abs. 2 KiBiz
- Mietförderung nach § 34 KiBiz
- Zuschuss für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 35 KiBiz
- Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz
- Kindertagespflege nach § 24 KiBiz
- Landesförderung der Qualifizierung nach § 46 KiBiz
- Landesförderung der Fachberatung nach § 47 KiBiz
- Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Die drei letztgenannten Fördertatbestände wurden mit der letzten Revision des KiBiz zum 01.08.2020 eingeführt.

In 2020 betrug das Fördervolumen etwa rund zwei Mrd. Euro. Aufgrund der im KiBiz festgeschriebenen Dynamisierung verschiedener Fördertatbestände wird sich das Fördervolumen in den kommenden Jahren stetig erhöhen.

Darüber hinaus erhält der Landeselternbeirat nach § 11 Abs. 4 KiBiz bis zu 25.00 € für die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben verbundenen Ausgaben.

Seit 2015 fördert das LVR-Landesjugendamt als neue Aufgabe Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen. Die Förderung wurde seitens des Landes kurzfristig 2015 im Rahmen der hohen Zuwanderung von Menschen mit Fluchterfahrung eingeführt. Gefördert werden dabei niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder und deren Familien mit Fluchthintergrund bzw. vergleichbaren Lebenslagen. Beispielhaft können hier Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder auch mobile Angebote genannt werden. Das Fördervolumen lag 2020 bei 13 Mio. Euro.

Ebenfalls seit 2015 hat das LVR-Landesjugendamt die Förderung von Fortbildungsangeboten für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs neu übernommen. Diese Förderung basiert auf der Fortbildungsvereinbarung nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KiBiz, die das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen hat. Gefördert werden Maßnahmen zur Fortbildung der pädagogischen Kräfte auf dem Gebiet der Sprachförderung der Kinder, in 2020 im Umfang von 1,6 Mio. Euro.

Als Unterstützungsangebot für Kindertageseinrichtungen für die Zeit der Corona-Pandemie hat das Land NRW im Sommer 2020 das Förderprogramm "Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen (Alltagshelfer*innen Kitas)" aufgelegt. Die Abwicklung dieses Programms wurde ebenfalls den Landesjugendämtern übertragen. Für den Zeitraum von August bis Ende Dezember wurden in 2020 fast 40 Mio. Euro an etwa 4.600 Kindertageseinrichtungen über die jeweils zuständigen Jugendämter bewilligt. Das Förderprogramm wurde bis zum 31.07.2021 verlängert. Es wird für die zweite Förderwelle ein Fördervolumen von 60 Mio. Euro erwartet.

Das Land NRW unterstützt die Abwicklung dieser drei neuen Förderverfahren mit einer Finanzierung der dafür entstehenden Personalkosten.

Kurzfristig hat das LVR-Landesjugendamt auch die Abwicklung der Elternbeitragserstattung an die Kommunen im Zuge der Corona-Pandemie in 2020 übernommen. Auch die für Januar 2021 vorgesehene Erstattung der Elternbeiträge durch das Land wird vom LVR-Landesjugendamt abzuwickeln sein.

Seit Ende 2008 fördert das LVR-Landesjugendamt mit Bundes- und Landesmitteln die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Ab dem Jahr 2016 wurde erstmalig auch die Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren mit einem Landesförderprogramm investiv bezuschusst. Mit den aktuell zu bearbeitenden Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW wird der Ausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt gefördert. Eine Begrenzung der investiven Förderung auf Plätze für Kinder unter drei Jahren erfolgt nicht mehr.

Seit 2008 wurden insgesamt 8 verschiedene Landes- und 5 verschiedene Bundesprogramme zur investiven Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung aufgelegt. Bis Ende Dezember 2020 wurden aus diesen Programmen insgesamt rund 900 Millionen Euro Fördermittel zum investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung an Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bewilligt. Mit diesen Mitteln wurden bisher rund 94.000 Plätze in Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren und rund 30.000 Plätze für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen neu geschaffen. In 2020 wurden 86 Mio. Euro Fördermittel aus Bundes- und Landesmitteln bewilligt.

Seit 2020 prüft das LVR-Landesjugendamt - regelhaft und nicht nur anlassbezogen - die Einhaltung der Zweckbindungsfristen der investiv geförderten Plätze in Kindertages - einrichtungen und Kindertagespflege. Es kommt damit einer Forderung des Landesrechnungshofes NRW nach. Zu diesem Zweck wurde eine Prüfgruppe neu geschaffen. Die Finanzierung der Personalkosten übernimmt das Land NRW.

Neben der investiven Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung fördert das LVR-Landesjugendamt investive Maßnahmen z.B. in Jugendbildungs- oder Jugendfreizeiteinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW und dem Kinder- und Jugendförderplan des Bundes. Das Fördervolumen wurde ab 2018 - mit dem Beginn des Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018-2022 – auf einen Betrag in Höhe von 3,1 Millionen Euro jährlich aufgestockt. Es wird seit 2019 im Rahmen der Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW jährlich entsprechend erhöht.

V. LVR-Fachbereich 43, Jugend

1. Koordinationsstelle Kinderarmut

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut die 2009 auf Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses als Arbeitseinheit neu eingerichtet wurde, unterstützt die Jugendämter im Rheinland beim Auf- und Ausbau von integrierten kommunalen Präventionsstrategien, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben. Der Leitbegriff "Kinderarmut" steht für das sozialpolitische Ziel, den möglichen Folgen von finanziellen Armutslagen für gelingendes Aufwachsen frühzeitig zu begegnen und so die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern.

Zum Angebotsportfolio der Koordinationsstelle gehören:

- Die (prozessbegleitende) Beratung der Jugendämter im Rheinland bei der Weiterentwicklung ihrer Präventionsketten und Präventionsnetzwerke, beginnend mit den Frühen Hilfen, der Entwicklung von Strategien der Armutsprävention sowie des Monitorings von Erfolgen und Wirkungen der Präventionsarbeit.
- Die Antragsberatung und Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark NRW schafft Chancen", mit dem der Auf- und Ausbau von Kommunalen Präventionsketten gefördert wird (Volumen für NRW: 14 Millionen Euro jährlich), sowie des LVR-Förderprogramms "Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder

und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern" (Volumen: einmalig 900.000,- Euro).

- Ein breites Angebot an Fortbildungen und überregionalen Austauschformaten für Fach- und Leitungskräften – und hier insbesondere die Netzwerkkoordinator*innen der Jugendämter.
- Der Wissenstransfer und die sozialpolitische Fachöffentlichkeitsarbeit, z.B. durch den LVR-Newsletter "Kinder- und Jugendarmut".
- Die Vernetzung mit Partner*innen von Landes- und Bundesprogrammen der Prävention und mit Ministerien.

2. Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Im FÖJ engagieren sich über 200 junge Menschen in über 80 Einsatzstellen für eine lebenswerte Zukunft im Rheinland. Die Tätigkeiten reichen von praktischen Naturschutz über Umweltbildung zu ökologischer Landwirtschaft. Die FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes organisiert die gesamte Maßnahme und ist die pädagogische Begleitung zuständig. Mit dem Freiwilligenjahr wird das Ziel verfolgt, die Teilnehmenden an Verantwortung für sich und die Umwelt heranzuführen. Während des Jahres nehmen die Freiwilligen an mehrtägigen Seminaren teil, in denen ökologische, soziale und wirtschaftliche Fragen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Politische Bildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Partizipation, Selbsterfahrung und Heranführen an Engagement sind wichtige Bausteine. Als bundesweite Besonderheit hat das FÖJ in NRW nach den Vorgaben des Landes eine sozialpolitische Orientierung. 50% der Plätze müssen mit jungen Menschen besetzt werden, die einen Abschluss nach Sekundarstufe I (Realschule, Hauptschule) oder keinen Abschluss haben. Seit 2011 entwickelt die FÖJ-Zentralstelle das FÖJ als inklusives Angebot weiter. Inklusion wird im weiteren Sinne verstanden und 15-20% der Freiwilligen haben einen besonderen Förderbedarf. Folglich nimmt die Förderung, Beratung und berufliche Orientierung der jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf einen großen Raum ein. Die Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die FÖJ-Einsatzstellen zählen ebenfalls zu den Aufgaben der FÖJ-Zentralstelle. Finanziert wird das FÖJ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Nordrhein-Westfalen und aus Eigenmitteln des LVR (341.544 Euro). Das Gesamtvolumen der FÖJ-Zentralstelle umfasst über 1,6 Mio. Euro.

3. Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

Über den Kinder- und Jugendförderplan NRW und andere, kleinere Förderprogramme des Landes und des Bundes fördert das Land bzw. der Bund die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die verschiedenen Förderpositionen beziehen sich auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Thematisch stehen Partizipation, soziale Integration, Inklusion, Kultur und Medien im Zentrum. Gefördert werden Trägerstrukturen, Angebote und projektbezogene Einzelmaßnahmen.

Das LVR-Landesjugendamt bewirtschaftet die Mittel im Auftrag des Landes und ist Bewilligungsbehörde. Gefördert wird mit einem Gesamtvolumen von rund 81,5 Mio. Euro verteilt über die verschiedenen Positionen des Kinder- und Jugendförderplans. Jährlich werden rund 1600 Anträge bearbeitet.

4. Fachberatung Jugendförderung

Die Umsetzung der §§ 11 - 14 SGB VIII in der Verantwortung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird durch die Fachberatung begleitet. Die Beratung bezieht sich sowohl auf fachliche Problemklärungen als auch auf längerfristige Beratungsprozesse, die

oft mit Referenten- und Moderationstätigkeiten verbunden sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gestaltung von Fortbildungen in Form von Tagungen, Seminaren und Zertifikatskursen. Insbesondere die Nachfrage nach Inhouseveranstaltungen (125 Veranstaltungen mit 6.100 Teilnehmenden) macht die Bedeutung der Fachberatung für die Jugendämter vor Ort deutlich. Weiterhin sind die Fachberaterinnen und Fachberater in unterschiedlichen Gremien als Experten eingebunden. Ergänzt wird das Angebot durch die Erstellung von Arbeitshilfen, Konzepten und die Begleitung von Modellprojekten. Die Stellen der Fachberaterinnen und Fachberater sind zum Teil landesfinanziert. Inhaltliche Schwerpunkte werden jährlich in einer Vereinbarung mit der Obersten Landesjugendbehörde festgelegt. Fachberatungsschwerpunkte sind:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kooperation Jugendhilfe Schule (Ganztag, Schulsozialarbeit, Kommunale Bildungslandschaften)
- Inklusion
- Eigenständige Jugendpolitik

5. Beratung der Jugendämter, Rechtsfragen, überörtliche Kostenerstattung

Das LVR-Landesjugendamt berät die rheinischen Jugendämter in jugendhilfespezifischen Rechtsfragen, insbesondere zu Fragestellungen des SGB VIII und der angrenzenden Sozialgesetzbücher, des Familienrechts, des Datenschutzrechts, des Ausländerrechts und des internationalen Rechts. Ferner erhalten die Jugendämter Unterstützung in kommunalverfassungsrechtlichen Einzelfragen. Im einmal monatlich erscheinenden Newsletter wird über aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Die überörtliche Kostenerstattung für Jugendhilfeaufwendungen, die nach der Einreise eines jungen Menschen gewährt werden und hauptsächlich unbegleitete minderjährige Ausländer betreffen, übernimmt das LVR-Landesjugendamt als übertragene Aufgabe des Landes. Aus Landesmitteln wurden im Jahr 2020 so 6348 Leistungsfälle mit einem Gesamtvolumen von 205 Millionen Euro finanziert. Weitere 3,8 Millionen Euro wurden für Erstattungen für 636 abzuwickelnde Einzelfälle aus LVR-Mitteln geleistet. Ferner berät das Team die Jugendämter in Fragen der örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 ff. SGB VIII sowie in Fragen der Kostenerstattung. Die Beratung umfasst auch Fragestellungen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Eine weitere Aufgabestellung ist die Jugendhilfegewährung für Deutsche, die im Ausland leben. Wollen ausländische Behörden oder Gerichte ein Kind in Deutschland in einer Jugendhilfeinstitution unterbringen, bedarf dies nach internationalen Bestimmungen der Zustimmung durch das Landesjugendamt. Im Jahr 2020 wurden 14 Zustimmungen erteilt, darüber hinaus 6 Vorstufen (bisher ohne Unterbringung im Rheinland). Die Anträge werden jeweils für einen begrenzten Zeitraum gestellt, so dass eine Zustimmung unter Umständen mehrfach je Fall eingeholt werden muss.

Zur Vereinfachung und Gestaltung der binationalen Zusammenarbeit schließt das LVR-Landesjugendamt Vereinbarungen mit den angrenzenden belgischen und niederländischen Fachstellen, die die geltenden internationalen Bestimmungen ergänzen. Für einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch werden regelmäßig Arbeitskreise und Fachtagungen durchgeführt.

Das LVR-Landesjugendamt fördert zudem den grenzüberschreitenden Austausch über Fachthemen der Jugendhilfe. Es informiert über internationale Verordnungen, gesetzliche Grundlagen und Organisationsformen grenzüberschreitender Hilfsangebote.

Ein wichtiges Element ist außerdem die Beratung von freien und öffentlichen Trägern in Leistungs- und Entgeltfragen des SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf die Formulierung und Erstellung einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII. Hierzu wurde eine gemeinsame Empfehlung mit den freien und öffentlichen Trägern entwickelt.

Die viermal jährlich erscheinende Zeitschrift "Jugendhilfereport" (Auflage 6500 Exemplare) enthält Fachbeiträge und Informationen aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Zentrale Fortbildungsstelle, Jugendhilfeplanung

Durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland als überörtlicher Fortbildungsträger der Jugendhilfe werden jährlich rund 16.000 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Fachtagungen, Seminaren und Inhouse-Veranstaltungen geschult, qualifiziert und fortgebildet. Das Team der Zentralen Fortbildungsstelle übernimmt dabei die Verwaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die organisatorische und finanzielle Steuerung sowie eine inhaltlich konzeptionelle Bündelung für die Fachbereiche des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Neben den vielfältigen Fortbildungsangeboten aller Bereiche im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie werden für die Leitungskräfte der Jugendämter, der Jugenddezernate und für die Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse eigene Veranstaltungen durchgeführt.

Die örtliche Jugendhilfeplanung ist das Instrument zur strategischen und operativen Gestaltung der kommunalen Jugendhilfe unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe. Um die Planungsfachkräfte vor Ort zu unterstützen, zu qualifizieren und zu deren Vernetzung beizutragen, unterstützt die Fachberatung Jugendhilfeplanung die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe im Rheinland. Dies geschieht in Form von Einzelberatungen und Prozessbegleitungen mit Jugendämtern, zum Beispiel gemeinsam mit der Fachberatung Jugendförderung zu den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen.

Die Förderung von Modellvorhaben für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe gehört zu den gesetzlichen Aufgaben eines Landesjugendamtes (§ 85 Abs. 4 SGB VIII). Der LVR fördert mit Mitteln in Höhe von 310.000 Euro jährlich aus seiner Sozial- und Kulturstiftung kleinere Initialprojekte und größere (Modell-)Projekte in der Jugendhilfe im Rheinland. Die Entscheidung über die Projektförderung trifft der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

7. Fachberatung (Allgemeine) Soziale Dienste, Vormundschaft und Beistandschaft

Die Fachberatung für die Sozialen Dienste der Jugendämter im Rheinland unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Fachberatung richtet sich an die Fach- und Leitungskräfte der örtlich unterschiedlich organisierten und benannten Sozialen Dienste der Jugendämter (Allgemeinte Soziale Dienste, Pflegekinderdienste, andere Sozialdienste). Die Sozialen Dienste nehmen zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr und sind die Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien mit unterschiedlichen Problemlagen.

Die Themen der Fachberatung bilden die Aufgaben der Sozialen Dienste ab:

- Grundsatzangelegenheiten der Sozialen Dienste (Qualitäts- und Personalentwicklung),
- Hilfegewährung und Hilfeplanung,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
- Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren,
- Mitwirkung in Jugendstrafverfahren,

• Vollzeitpflege nach § 33 S. 1 SGB VIII und familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Zudem erfolgt eine Beratung zu "schwierigen Einzelfällen" in der Erziehungshilfe (§ 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII).

Für den Bereich der Erziehungsstellen (als professionalisierte Vollzeitpflege gemäß § 33 S. 2 SGB VIII) existiert eine eigene Fachberatung. Grundlage ist die Kooperation zwischen der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V. und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland. Durch diese Kooperation soll ein gemeinsamer Beitrag geleistet werden, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsstellen in ihrer Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.

Eine weitere Fachberatungsstelle richtet sich an die Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter in den Bereichen Vormundschaft und Beistandschaft. Die Fachberatung umfasst zum einen die Beratung der Amtsvormünder*innen der Jugendämter. Diese führen Vormundschaften oder Pflegschaften für Minderjährige und üben somit die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge aus. Zum anderen richtet sie sich an den Arbeitsbereich Beistandschaft. Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand eines Kindes und berät und unterstützt insbesondere bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Unterstützung der dargestellten Arbeitsbereiche durch die Fachberatung des Landesjugendamtes erfolgt durch Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Empfehlungen (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 SGB VIII).

Des Weiteren wird die hoheitliche Aufgabe der Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vormundschaften durch rechtsfähige Vereine (§ 85 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII) wahrgenommen. Grundlage der Erlaubniserteilung ist die vom Landesjugendhilfeausschuss zum 1. Januar 2014 beschlossene "Richtlinie für die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 SGB VIII in Verbindung mit § 1791a BGB". Aktuell besitzen im Rheinland 39 Vereine eine Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften.

8. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW

Seit November 2015 ist beim LVR die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) eingerichtet. Sie verteilt in Zusammenarbeit mit allen nordrhein-westfälischen Jugendämtern UMA innerhalb von NRW sowie im Bundesgebiet gemäß der §§ 42a ff. SGB VIII. Die UMA werden von den Jugendämtern vorläufig in Obhut genommen und der Landesstelle gemeldet. Anhand der pädagogischen Bedürfnisse, der familiären Bindung, eventuellen gesundheitlichen Besonderheiten und weiteren Kriterien entscheidet die Landesstelle über die Zuweisung in eine Kommune. In dieser Kommune werden im Anschluss Jugendhilfeleistungen zur Unterbringung und Versorgung erbracht. Seit Gründung der Landesstelle NRW wurden knapp 19.000 UMA verteilt.

9. Aufsicht über Einrichtungen der erzieherischen Hilfe

Die Beratung und Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet die Erteilung der Betriebserlaubnisse, die Beratung der Träger von der Planung bis hin zur Eröffnung eines stationären/teilstationären Angebotes und während der Betriebsführung. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Beratung und Aufsicht von Kinderheimen, Tagesgruppen, Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche, Kinderhäuser, Vater/Mutter-Kind Einrichtungen, Internate, Jugendwohnheime, individualpädagogische Projekte, Einrichtungen der Inobhutnahme

usw. Diese Zuständigkeit erfolgt nach § 8b, im Rahmen der §§ 45 ff. und nach § 85 Abs. 2, Nr. 7 SGB VIII. Die örtlich zuständigen Jugendämter und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden regelmäßig im Betriebserlaubnisverfahren beteiligt. Die Aufgaben sind im Einzelnen:

- Aufsichtsverantwortung zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen
- Bearbeitung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII
- Fachliche Unterstützung bei Planung, Gründung und Betriebsführung von Einrichtungen
- Beratung bestehender Betreuungsformen und Projekte
- Beratung zu Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Teilnahme am örtlichen Qualitätsdialog und an Arbeitskreisen
- Durchführung von Fortbildungen/Fachveranstaltungen für Träger/Mitarbeiter/- innen in Einrichtungen
- statistische Evaluation und Auswertung

Im Rheinland werden zurzeit etwa 22.000 genehmigte Plätze in circa 480 Einrichtungen nach § 45 ff. SGB VIII beraten und beaufsichtigt.

VI. LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung des LVR.

Das Ziel der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung so zu fördern, dass sie ein selbstständiges Leben führen können und für ihre Zukunft die bestmöglichen Chancen erhalten.

Den Kern der pädagogischen Arbeit bilden die Hilfen zur Erziehung. Dabei werden Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenslagen durch hochdifferenzierte Hilfen und Förderungen unterstützt.

Die LVR-JHR ist dabei insbesondere Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Dabei sollen die jungen Menschen in der LVR-JHR einen Schutzraum erleben, in dem sie gefördert und unterstützt werden, um gestärkt ihren eigenen Weg ins Leben zurückzufinden.

Die LVR-JHR unterhält Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, Solingen (Halfeshof), Remscheid und Krefeld-Tönisvorst. Das Leistungsspektrum reicht von einem neuen Zuhause mit teilweise angeschlossener Schule und Ausbildungswerkstätten bis hin zur Betreuung vor Ort im familiären Umfeld. Die vier Einrichtungen bieten unterschiedliche Schwerpunkte, so dass für junge Menschen mit unterschiedlichen Förderbedarfen ein passendes Angebot bereitgestellt werden kann. Dazu gehören u.a.

- in Euskirchen:
 - Betreuungs- und Wohnangebot für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren mit dem Schwerpunkt der Traumapädagogik
- in Solingen:
 Betreuungsangeboten für Jungen ab 7 Jahren mit besonderen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe
- in Remscheid:
 Spezialisierung auf die Herausforderungen und besonderen Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen

- in Krefeld-Tönisvorst: aufsuchenden ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie Werkstätten zur Berufsorientierung und Berufsausbildung.

Die Verwaltung der LVR-JHR und die Betriebsleitung befinden sich auf dem Campus des Halfeshofes in Solingen.

Die pädagogischen Arbeiten erfolgen in multiprofessionellen Teams von Mitarbeitenden, die sich aus den folgenden Berufsbildern zusammensetzen:

- Erzieher*innen
- Sozialpädagogen*innen
- Heilpädagogen*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Psycholog*innen
- Traumapädagogen*innen
- Systemischen Berater*innen und Therapeuten*innen
- Antiagressionstrainer*innen
- Pädagogen*innen mit tiergestu tzter Zusatzqualifikation
- Verwaltungskräfte

In Zahlen ergibt sich dabei folgendes Bild:

- 4 Standorte
- > 450 Mitarbeitende
- u.a. 370 Wohngruppen-, 41 Tagesgruppen-, 47 Erziehungsstellen-, 20
 Familiengruppen-, 31 Ausbildungsplätze, einem Frauenwohnprojekt und 15.000
 ambulanten Fachleistungsstunden
- > ca. 600 betreute Kinder und Jugendliche und Familien
- > 34 Mio. Euro Umsatz

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/252

Entscheidungen und Projekte aus der 14. Wahlperiode

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
			Beteiligung des LVR an Hilfsfonds 1. für ehemalige Heimkinder und Jugendhilfe (Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" 2. für Kinder und Jugendliche aus psychiatrischen Kliniken und
FB 40	Stiftung Anerkennung und Hilfe	14/377	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
		14/1049	Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"
		14/1442	Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland
		14/1775	Information über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"
		Bericht	Gestörte Kindheiten
		14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe
		14/3956	Satzung zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen zum Programm ehemaliger Heimkinder"
		14/3957	Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"
		14/4453	Anderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
	Bundesteilhabegesetz		
	Kinder mit Behinderung im		
FB 41	Elementarbereich	14/57	Einführung einer Kindpauschale
			Rahmenvereinbarung für die fachliche und finanzielle Weiterentwicklung
		14/1000	heilpädagogischer Einrichtungen und Gruppen im Rheinland
		14/1064	Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege
		,	Satzung über die Förderung der Inklusion der Kindertagespflege des LVR
		14/1038	(iBiK)
			Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in
		14/1050	Kindertageseinrichtungen (FInK)
		14/2304	Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland
			Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des
		14/2377	Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)
			Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum
			BTHG in NRW (AG-BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss
			für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am
		14/2483	07.03.2018
			Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland -
		14/2242/1	Bestandsaufnahme und Maßnahmen
		14/2744	Bedarfsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu)
			Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und
			Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der
			Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter
		14/2893	Berücksichtigung von Peer Counseling
			Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang
			der Eingliederungshilfe nach dem BTHG auf den LVR zum 01.01.2020 für
		14/3397	Kinder mit Behinderung im Elementarbereich
		14/3635	Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX
			Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und
			Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im
		14/4053	Rheinland

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
	Frühe Bildung (Tageseinrichtungen für	Sondersitzung	Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Individuelle Bildungsplanung?! Wie
	Kinder und Kindertagespflege) -		begleitet man Eltern?
FB 42	übergreifend		Gemeinsame Sitzung am 28.04.2016
		14/3589	Gesetzentwurf "Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern
			(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"
		fortlaufend	Aktuelle Entwicklungen in der Frühen Bildung, u.a.
			Durchführungsverordnung zum KiBiz, Richtlinie zur Förderung von
			Investition, investive Landes- und Bundesförderprogramme,
			Personalverordnung, Regelungen zur Kindertagesbetreuung während der
	Lordoning don Inklusion in		Pandemie
	Forderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des LVR und in	14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung
			im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland
	der Kindertagespflege		Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich
		D a ui alak	frühkindlicher Bildung
		Bericht	Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung -
			Zwischenbericht der Rheinland-Kita-Studie zur qualitativ-empirischen
		14/3050	Online-Erhebung von Leiterinnen und Leitern
			Projektabschluss Rheinland-Kita-Studie
		14/3387	Handlungsimplikationen aus der Rheinland-Kita-Studie für das LVR-
		14/3954/1	Landesjugendamt
		14/3934/1	Bericht über die Zertifikatskurse "Inklusion im Elementarbereich" in der
		14/3626	Kindertagespflege von 2014 - 2019
		14/3020	Beschluss einer Empfehlung nach § 85 SGB VIII zum Thema
		14/4285	"Inklusionspädagogische Konzeption"
	Fachkräftegewinnung, -bindung und -	,	Impulsvortrag des Deutschen Jugendinstituts und Sicht eines Trägers aus
	entwicklung, Didacta, 20.02.2019		Düren
	Raummatrix für	14/352	Beschluss des interfraktionellen Antrags zur Überarbeitung einer
	Kindertageseinrichtungen	,	Empfehlung zur Raummatrix in Kindertageseinrichtungen infolge der
			Vorlagen 14/3954 (Handlungsimplikationen aus der Rheinland-Kita-Studie)
			und 14/3955 (Separate Räume für Familienzentren)
	Kinderrechte in der Auslandsadoption	14/3712	Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen
	The state of the s	,	Adoptionsstelle

Pandemiebedingte zusätzliche	14/4322	Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme
Förderprogramme		

Fachbereich	Thema	Vorlage Nr.	Titel
			Delegationsreise von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses
FB 43	Delegationsreise nach Dänemark		Rheinland nach Dänemark
			Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach
		14/1279	Dänemark
		14/2088	Bericht zur Delegationsreise des LJHA nach Dänemark
	Kommunale Netzwerke gegen		Zwischenbericht zum LVR-Programm "Teilhabe ermöglichen - Kommunale
	Kinderarmut	14/370	Netzwerke gegen Kinderarmut"
			LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut: Aktueller Stand und
		14/1054	Entwicklungsperspektive
			LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut: Der Ubergang vom Projekt zum
		14/2098	Kompetenzzentrum für Präventionsnetzwerke und Präventionsketten
			Kinderarmut: Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms "kinderstark"
			Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes "Monitoring kommunaler
		14/4250	Präventionsketten"
		14/4358	Große Lösung gemäß SGB VIII: Ubersicht über die verschiedenen
	Große Lösung SGB VIII	14/908	Positionierungen
	Grobe Losding SGD VIII	14/ 900	Fortlaufende Berichterstattungen
			i ordadiende benchterstattungen
	Ausländische Kinder und Jugendliche		
	(unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)		Fortlaufende Berichterstattungen in 2015 und 2016
	(significant sign		Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung,
		14/1082	Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
		14/1601	Ein Jahr Landesstelle NRW - Zwischenbilanz
		- 1, - 0 0 -	Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung,
			Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im
		14/1977	Bereich der überörtlichen Kostenerstattung
		14/2124	Bilanz der Flüchtlingshilfe
		14/2466	Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
		1./2.100	Vorstellung und Neuauflage der Broschüre "Uneingeschränkte Rechte für
1		14/2430	geflüchtete Kinder und Jugendliche"

		Bericht über die Auftaktveranstaltung "Gehört werden" vom 20./21. Juni 2015 im Rahmen des Projekts zur Entwicklung einer landesweiten,
		nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen
Projekt "Gehört werden" und Care Leave	14/715	Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben
	, -	Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur
		für die Beteiliigung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der
	14/1074	Erziehungshilfe in NRW leben
	14/2676	Die Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sog. "Care Leaver"
	14/3041	Projekt "Gehört werden" - Zwischenbericht zum aktuellen Stand
Neufassung der Grundsatze für die		Neustrukturierung des Ausschreibungsverfahrens mit den formalen und
Anerkennung von Trägern der Freien		inhaltlichen Förderbedingungen von Projekten in der Kinder- und
Jugendhilfe	14/1295	Jugendhilfe aus Mitteln des LVR gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
		Neufassung der "Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien
	14/1596	Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII"
Gemeinsame Sitzung mit dem LWL auf		
dem 16. Deutschen Jugendhilfetag		15. Kinder- und Jugendbericht
		Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt
Sexualisierte Gewalt	14/2297	in der und durch die Jugendhilfe"
		Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
	14/3821	Jugendliche mit Behinderung
Mitmän Preisverleihung	14/3659	Der neue LVR-Preis Mitmän - Bewerbungen
	14/3853	Der neue LVR-Preis Mitmän - Auswahl der Preisträger